

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/29 W244 2253036-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2024

Entscheidungsdatum

29.04.2024

Norm

AVG §22

AVG §71

B-GIBG §18a

B-GIBG §18a Abs2 Z1

B-GIBG §19

B-GIBG §20 Abs3

B-GIBG §20 Abs6

B-VG Art133 Abs4

ZustG §2 Z5

ZustG §26

ZustG §37

1. AVG § 22 heute
2. AVG § 22 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-GIBG § 18a heute
2. B-GIBG § 18a gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
1. B-GIBG § 18a heute
2. B-GIBG § 18a gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
1. B-GIBG § 19 heute
2. B-GIBG § 19 gültig ab 01.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2011
3. B-GIBG § 19 gültig von 01.07.2004 bis 28.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
4. B-GIBG § 19 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
5. B-GIBG § 19 gültig von 13.02.1993 bis 31.12.1993

1. B-GIBG § 20 heute
2. B-GIBG § 20 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. B-GIBG § 20 gültig von 15.08.2018 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
7. B-GIBG § 20 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2008
8. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
9. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
10. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
11. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/1999
12. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
13. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
14. B-GIBG § 20 gültig von 13.02.1993 bis 31.12.1993

1. B-GIBG § 20 heute
2. B-GIBG § 20 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. B-GIBG § 20 gültig von 15.08.2018 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
7. B-GIBG § 20 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2008
8. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
9. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
10. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
11. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/1999
12. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
13. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
14. B-GIBG § 20 gültig von 13.02.1993 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 26 heute
2. ZustG § 26 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 26 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 26 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
6. ZustG § 26 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990
1. ZustG § 37 heute
2. ZustG § 37 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
3. ZustG § 37 gültig von 01.12.2018 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 37 gültig von 13.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
5. ZustG § 37 gültig von 01.01.2009 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 37 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
7. ZustG § 37 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

Spruch

,

W244 2253036-1/5E

Im Namen der Republik!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Verena JEDLICZKA-MESSNER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 17.01.2022, Zl. PAD/20/00110456-PA, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht; Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Verena JEDLICZKA-MESSNER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 17.01.2022, Zl. PAD/20/00110456-PA, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (B) des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen und dieser Spruchpunkt mit der Maßgabe bestätigt, dass er zu lauten hat: römisch zwei. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (B) des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen und dieser Spruchpunkt mit der Maßgabe bestätigt, dass er zu lauten hat:

"(B) Ihr Antrag vom 12.08.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 AVG gegen die Versäumung einer etwaigen Frist zur Bekanntgabe einer Forderung nach §§ 18a Abs. 2 Z 1 und/oder 19 B-GIBG sowie sonstiger Ansprüche nach dem B-GIBG wird als unzulässig zurückgewiesen." "(B) Ihr Antrag vom 12.08.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd Paragraph 71, AVG gegen die Versäumung einer etwaigen Frist zur Bekanntgabe einer Forderung nach Paragraphen 18 a, Absatz 2, Ziffer eins, und/oder 19 B-GIBG sowie sonstiger Ansprüche nach dem B-GIBG wird als unzulässig zurückgewiesen."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer bewarb sich auf die am XXXX ausgeschriebene Funktion des Kommandanten des XXXX . Mit Schreiben vom 01.07.2020 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können.1. Der Beschwerdeführer bewarb sich auf die am römisch 40 ausgeschriebene Funktion des Kommandanten des römisch 40 . Mit Schreiben vom 01.07.2020 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können.

2. Mit am 23.12.2020 beim Senat II der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangtem Schreiben beantragte der Beschwerdeführer die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG).2. Mit am 23.12.2020 beim Senat römisch zwei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangtem Schreiben beantragte der Beschwerdeführer die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Paragraph 23 a, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG).

3. Das in der Folge erstattete Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 27.07.2021 übermittelt. Auf Antrag wurde das Gutachten am 17.08.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per RSb neuerlich übermittelt.

4. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG. Weiter stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG in Zusammenhang mit der Versäumung einer etwaigen Frist zur Geltendmachung der zuvor genannten Ansprüche.4. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG. Weiter stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, AVG in Zusammenhang mit der Versäumung einer etwaigen Frist zur Geltendmachung der zuvor genannten Ansprüche.

5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2022 wurden unter Spruchpunkt (A) die Anträge des Beschwerdeführers vom 12.08.2021 und 18.08.2021 hinsichtlich der Erstattung bzw. Zuerkennung des Vermögensschadens nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG gemäß §§ 20 Abs. 3 und 6 B-GIBG zurückgewiesen und unter Spruchpunkt (B) der Antrag vom 12.08.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 AVG abgewiesen.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2022 wurden unter Spruchpunkt (A) die Anträge des Beschwerdeführers vom 12.08.2021 und 18.08.2021 hinsichtlich der Erstattung bzw. Zuerkennung des Vermögensschadens nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG gemäß Paragraphen 20, Absatz 3 und 6 B-GIBG zurückgewiesen und unter Spruchpunkt (B) der Antrag vom 12.08.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd Paragraph 71, AVG abgewiesen.

Begründend wurde zu Spruchpunkt (A) ausgeführt, dass von einer rechtsgültigen Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission an die elektronische Zustelladresse des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers am 27.07.2021 ausgegangen werde. Die sechsmonatige Frist gemäß § 20 Abs. 3 B-GIBG habe am 03.07.2020 zu laufen begonnen und sei durch die Einbringung des Antrages bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission am 23.12.2020 bis zur Zustellung des Gutachtens an den Beschwerdeführer am 27.07.2021 gehemmt worden. Somit seien die Anträge vom 12.08.2021 bzw. 18.08.2021 verspätet eingebracht worden.Begründend wurde zu Spruchpunkt (A) ausgeführt, dass von einer rechtsgültigen Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission an die elektronische Zustelladresse des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers am 27.07.2021 ausgegangen werde. Die sechsmonatige Frist gemäß Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG habe am 03.07.2020 zu laufen begonnen und sei durch die Einbringung des Antrages bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission am 23.12.2020 bis zur Zustellung des Gutachtens an den Beschwerdeführer am 27.07.2021 gehemmt worden. Somit seien die Anträge vom 12.08.2021 bzw. 18.08.2021 verspätet eingebracht worden.

Zu Spruchpunkt (B) führte die belangte Behörde aus, dass keinerlei Gründe glaubhaft gemacht worden seien, durch welche ersichtlich wäre, dass der Beschwerdeführer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen wäre, die Frist einzuhalten, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran träfe.

6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin führte er aus, dass die Zustellung des Gutachtens nicht durch die belangte Behörde, sondern durch die Bundes-

Gleichbehandlungskommission vorgenommen worden sei. Gemäß § 28 Abs. 3 ZustG habe eine elektronische Zustellung über eine elektronische Zustelladresse gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 2 Z 5 ZustG durch unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß § 37a ZustG oder durch ein Zustellsystem zu erfolgen. Gemäß § 28 Abs. 4 ZustG seien elektronische Zustellungen mit Zustellnachweis ausschließlich durch Zustellsysteme gemäß Abs. 3 Z 1 und 3 leg.cit. sowie im Fall des § 37a zweiter Fall ZustG zulässig. Nachdem keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass eine Zustellung ohne Zustellnachweis erfolgt sei und eine solche auch nicht beabsichtigt gewesen sei und die Zustellung des Gutachtens mit Zustellnachweis (Rsb) am 17.08.2021 erfolgt sei, sei von einer wirksamen Zustellung am 17.08.2021 und sohin von der Rechtzeitigkeit der Anträge vom 12.08.2021 und 18.08.2021 auszugehen. Selbst wenn eine Verfristung vorläge, wäre dem Antrag auf Wiedereinsetzung Folge zu geben gewesen, da die Annahme, dass die Zustellung des Gutachtens mit Zustellnachweis erfolge, kein grobes Verschulden darstelle, zumal fristauslösende Schriftstücke außerhalb des ERV und der BAO nach wie vor mit dem Zustelldienst, so auch durch die belangte Behörde selbst, zugestellt würden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde kein Ermittlungsverfahren durchgeführt habe und dem Beschwerdeführer auch kein Ergebnis desselben mitgeteilt worden sei. 6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin führte er aus, dass die Zustellung des Gutachtens nicht durch die belangte Behörde, sondern durch die Bundes-Gleichbehandlungskommission vorgenommen worden sei. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, ZustG habe eine elektronische Zustellung über eine elektronische Zustelladresse gemäß Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG durch unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß Paragraph 37 a, ZustG oder durch ein Zustellsystem zu erfolgen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 4, ZustG seien elektronische Zustellungen mit Zustellnachweis ausschließlich durch Zustellsysteme gemäß Absatz 3, Ziffer eins und 3 leg.cit. sowie im Fall des Paragraph 37 a, zweiter Fall ZustG zulässig. Nachdem keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass eine Zustellung ohne Zustellnachweis erfolgt sei und eine solche auch nicht beabsichtigt gewesen sei und die Zustellung des Gutachtens mit Zustellnachweis (Rsb) am 17.08.2021 erfolgt sei, sei von einer wirksamen Zustellung am 17.08.2021 und sohin von der Rechtzeitigkeit der Anträge vom 12.08.2021 und 18.08.2021 auszugehen. Selbst wenn eine Verfristung vorläge, wäre dem Antrag auf Wiedereinsetzung Folge zu geben gewesen, da die Annahme, dass die Zustellung des Gutachtens mit Zustellnachweis erfolge, kein grobes Verschulden darstelle, zumal fristauslösende Schriftstücke außerhalb des ERV und der BAO nach wie vor mit dem Zustelldienst, so auch durch die belangte Behörde selbst, zugestellt würden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde kein Ermittlungsverfahren durchgeführt habe und dem Beschwerdeführer auch kein Ergebnis desselben mitgeteilt worden sei.

7. Die Behörde legte am 25.03.2022 die Beschwerde, den Bescheid und den Bezug habenden Akt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

8. Am 22.04.2024 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen und in die Sach- und Rechtslage erörtert wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Der Beschwerdeführer bewarb sich auf die am XXXX ausgeschriebene Funktion des Kommandanten des XXXX . Mit Schreiben vom 01.07.2020, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt am 02.07.2020, teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können. Der Beschwerdeführer bewarb sich auf die am römisch 40 ausgeschriebene Funktion des Kommandanten des römisch 40 . Mit Schreiben vom 01.07.2020, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt am 02.07.2020, teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können.

Mit am 23.12.2020 beim Senat II der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangtem Schreiben beantragte der Beschwerdeführer die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 23a B-GIBG. Der Antrag wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per E-Mail von der Adresse XXXX eingebracht. Mit am 23.12.2020 beim Senat römisch zwei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangtem Schreiben

beantragte der Beschwerdeführer die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Paragraph 23 a, B-GIBG. Der Antrag wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per E-Mail von der Adresse römisch 40 eingebracht.

Das in der Folge erstattete Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers von der Bundes-Gleichbehandlungskommission mit E-Mail an die Adresse XXXX vom 27.07.2021 übermittelt. Das in der Folge erstattete Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers von der Bundes-Gleichbehandlungskommission mit E-Mail an die Adresse römisch 40 vom 27.07.2021 übermittelt.

Auf Antrag wurde das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 am 17.08.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per RSb neuerlich übermittelt.

Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG. Weiter stellte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.08.2021 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG in Zusammenhang mit der Versäumung einer etwaigen Frist zur Geltendmachung der zuvor genannten Ansprüche. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG. Weiter stellte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.08.2021 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, AVG in Zusammenhang mit der Versäumung einer etwaigen Frist zur Geltendmachung der zuvor genannten Ansprüche.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den im erstinstanzlichen Verwaltungsakt einliegenden und aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes unbedenklichen Aktenteilen (vgl. insbesondere die Mitteilung vom 01.07.2020, die Anträge des Beschwerdeführers vom 12.08.2021 und 18.08.2021, die Anfragebeantwortung durch die Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 16.08.2021 und den angefochtenen Bescheid), aus der verfahrensgegenständlichen Beschwerde und aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und sind im Wesentlichen unstrittig. Die Feststellungen ergeben sich aus den im erstinstanzlichen Verwaltungsakt einliegenden und aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes unbedenklichen Aktenteilen vergleiche insbesondere die Mitteilung vom 01.07.2020, die Anträge des Beschwerdeführers vom 12.08.2021 und 18.08.2021, die Anfragebeantwortung durch die Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 16.08.2021 und den angefochtenen Bescheid), aus der verfahrensgegenständlichen Beschwerde und aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und sind im Wesentlichen unstrittig.

In der mündlichen Verhandlung wurde insbesondere ausdrücklich nicht bestritten, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 01.07.2020 (mit welchem dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können) dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 02.07.2020 zugestellt wurde und der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 23a B-GIBG am 23.12.2020 gestellt wurde (s. Seite 3 der Verhandlungsschrift). Hinsichtlich der Einbringungsart gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung an, dass der Antrag – soweit erinnerlich – per E-Mail eingebracht worden sei und die dafür verwendete E-Mail-Adresse "in den meisten Fällen" XXXX gewesen sei (Seite 3 der Verhandlungsschrift), sodass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die diesbezügliche Feststellung zu treffen war. In der mündlichen Verhandlung wurde insbesondere ausdrücklich nicht bestritten, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 01.07.2020 (mit welchem dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können) dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 02.07.2020 zugestellt wurde und der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Paragraph 23 a, B-GIBG am 23.12.2020 gestellt wurde (s. Seite 3 der Verhandlungsschrift). Hinsichtlich der Einbringungsart gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung an, dass der Antrag – soweit erinnerlich – per E-Mail eingebracht worden sei und die dafür verwendete E-Mail-Adresse "in den meisten Fällen" römisch 40 gewesen sei (Seite 3 der Verhandlungsschrift), sodass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die diesbezügliche Feststellung zu treffen war.

Die Feststellung, dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 27.07.2021 an die Adresse XXXX übermittelt wurde, ergibt sich aus den

Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, die im Einklang mit einer im Verwaltungsakt einliegenden Anfragebeantwortung durch die Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 16.08.2021 steht und vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung auf Vorhalt auch ausdrücklich nicht bestritten wurde (s. Seite 4 der Verhandlungsschrift: "RI: Wird der Erhalt des Mails vom 27.07.2021, mit welchem das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 übermittelt wurde, an der Adresse XXXX grundsätzlich bestritten? RV: Ich kann nicht bestätigen, dass ich es gesehen habe. Dass es eingegangen ist, wird der Fall sein."). Die Feststellung, dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 27.07.2021 an die Adresse römisch 40 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, die im Einklang mit einer im Verwaltungsakt einliegenden Anfragebeantwortung durch die Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 16.08.2021 steht und vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung auf Vorhalt auch ausdrücklich nicht bestritten wurde (s. Seite 4 der Verhandlungsschrift: "RI: Wird der Erhalt des Mails vom 27.07.2021, mit welchem das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 übermittelt wurde, an der Adresse römisch 40 grundsätzlich bestritten? Regierungsvorlage, Ich kann nicht bestätigen, dass ich es gesehen habe. Dass es eingegangen ist, wird der Fall sein.").

Dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf Antrag per RSb neuerlich übermittelt wurde, ist im Verfahren unstrittig und wurde in der Beschwerde mit Zustellnachweis belegt (vgl. Seite 4 der Beschwerde). Dass diese Übermittlung am 17.08.2021 erfolgte, konnte von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Datumstempels zwar nicht bestätigt werden; es gab mangels gegenteiliger Anhaltspunkte aber keinen Einwand der belangten Behörde, dieses Datum wie vom Beschwerdeführer behauptet festzustellen (s. Seite 5 der Verhandlungsschrift). Dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf Antrag per RSb neuerlich übermittelt wurde, ist im Verfahren unstrittig und wurde in der Beschwerde mit Zustellnachweis belegt (vergleiche Seite 4 der Beschwerde). Dass diese Übermittlung am 17.08.2021 erfolgte, konnte von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Datumstempels zwar nicht bestätigt werden; es gab mangels gegenteiliger Anhaltspunkte aber keinen Einwand der belangten Behörde, dieses Datum wie vom Beschwerdeführer behauptet festzustellen (s. Seite 5 der Verhandlungsschrift).

Die Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 liegen im Akt ein.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I 10/2013 idF BGBl. I 87/2021, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2021,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

1. § 20 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), BGBl. 100/1993 idF BGBl. I 60/2018, lautet auszugsweise wie folgt: 1. Paragraph 20, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), Bundesgesetzblatt 100 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 60 aus 2018,, lautet auszugsweise wie folgt:

"Geltendmachung von Ansprüchen

Fristen

§ 20. (1) – (2) [...] Paragraph 20, (1) – (2) [...]

(3) Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach § 18a sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 18a beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat. (3) Ansprüche von Beamtinnen oder

Beamten gegenüber dem Bund nach Paragraph 18 a, sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach Paragraph 18 a, beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat.

(4) – (5a) [...]

(6) Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis 4 bis zur Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission. Die Zustellung des Gutachtens der Kommission oder einer schriftlichen Verständigung, wonach die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht oder nicht mehr vorliegen, beendet die Hemmung der Fristen. (6) Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach Absatz eins bis 4 bis zur Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission. Die Zustellung des Gutachtens der Kommission oder einer schriftlichen Verständigung, wonach die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht oder nicht mehr vorliegen, beendet die Hemmung der Fristen.

(7) [...]"

2. Zur Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 27.07.2021:

2.1. Gemäß § 37 Abs. 1 ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an eine elektronische Zustelladresse erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim Empfänger oder der Empfängerin bzw. für den Empfänger oder die Empfängerin als zugestellt. 2.1. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an eine elektronische Zustelladresse erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim Empfänger oder der Empfängerin bzw. für den Empfänger oder die Empfängerin als zugestellt.

Gemäß § 2 Z 5 ZustG ist eine elektronische Zustelladresse eine vom Empfänger bzw. von der Empfängerin der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG ist eine elektronische Zustelladresse eine vom Empfänger bzw. von der Empfängerin der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich (unter anderem) bei einer E-Mail-Adresse um eine elektronische Zustelladresse iSd § 2 Z 5 ZustG (vgl. etwa VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144). Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters in ständiger Rechtsprechung vertritt, wird durch die Anführung einer E-Mail-Adresse in einem anhängigen Verfahren – was unter anderem dadurch geschehen kann, dass der Rechtsvertreter die E-Mail-Adresse in seiner Kommunikation mit der Behörde selbst verwendet hat – eine elektronische Zustelladresse iSd § 2 Z 5 ZustG angegeben (vgl. etwa VwGH 28.12.2023, Ra 2020/22/0028, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich (unter anderem) bei einer E-Mail-Adresse um eine elektronische Zustelladresse iSd Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG vergleiche etwa VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144). Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters in ständiger Rechtsprechung vertritt, wird durch die Anführung einer E-Mail-Adresse in einem anhängigen Verfahren – was unter anderem dadurch geschehen kann, dass der Rechtsvertreter die E-Mail-Adresse in seiner Kommunikation mit der Behörde selbst verwendet hat – eine elektronische Zustelladresse iSd Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG angegeben vergleiche etwa VwGH 28.12.2023, Ra 2020/22/0028, mwN).

2.2. Gemäß § 22 erster Satz AVG ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Ist das nach Auffassung der Behörde nicht der Fall und wird demgemäß eine Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, so wird ein Dokument gemäß § 26 Abs. 1 ZustG zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2 ZustG) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger einlangte, hat die Behörde nach § 26 Abs. 2 zweiter Satz ZustG Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. 2.2. Gemäß Paragraph 22, erster Satz AVG ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Ist das nach Auffassung der Behörde nicht der Fall und wird demgemäß eine Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, so wird ein Dokument gemäß Paragraph 26, Absatz eins, ZustG zugestellt, indem es in die

für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Paragraph 17, Absatz 2, ZustG) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger einlangte, hat die Behörde nach Paragraph 26, Absatz 2, zweiter Satz ZustG Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen.

Aus § 22 AVG ist abzuleiten, dass es Sache der Behörde ist, die aktenmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beginn eines Fristenlaufs kalendermäßig festgestellt werden kann. Die Behörde muss daher bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folgen dafür auf sich nehmen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss – mangels Zustellnachweises – der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden (VwGH 31.08.2023, Ra 2023/08/0011, mwN). Aus Paragraph 22, AVG ist abzuleiten, dass es Sache der Behörde ist, die aktenmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Beginn eines Fristenlaufs kalendermäßig festgestellt werden kann. Die Behörde muss daher bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folgen dafür auf sich nehmen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss – mangels Zustellnachweises – der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden (VwGH 31.08.2023, Ra 2023/08/0011, mwN).

2.3. Im vorliegenden Fall wurde das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 von dieser mit E-Mail vom 27.07.2021 an die Adresse XXXX des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers übermittelt. Die genannte E-Mailadresse ist vor dem Hintergrund, dass diese u.a. für die Einbringung des Antrages gemäß § 23a B-GIBG bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission verwendet wurde, gemäß der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als elektronische Zustelladresse iSd § 2 Z 5 ZustG anzusehen. 2.3. Im vorliegenden Fall wurde das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 von dieser mit E-Mail vom 27.07.2021 an die Adresse römisch 40 des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers übermittelt. Die genannte E-Mailadresse ist vor dem Hintergrund, dass diese u.a. für die Einbringung des Antrages gemäß Paragraph 23 a, B-GIBG bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission verwendet wurde, gemäß der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als elektronische Zustelladresse iSd Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG anzusehen.

Aus dem Wortlaut des § 22 AVG und der hierzu vorliegenden höchstgerichtlichen Judikatur sowie aus den hier anzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere aus dem B-GIBG, ist nicht herleitbar, dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission zwingend mit Zustellnachweis zuzustellen gewesen wäre. Der Beweis der erfolgten Zustellung müsste folglich im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Aus dem Wortlaut des Paragraph 22, AVG und der hierzu vorliegenden höchstgerichtlichen Judikatur sowie aus den hier anzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere aus dem B-GIBG, ist nicht herleitbar, dass das Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission zwingend mit Zustellnachweis zuzustellen gewesen wäre. Der Beweis der erfolgten Zustellung müsste folglich im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf andere Weise von der Behörde erbracht werden.

Im vorliegenden Verfahren sind das Einlangen sowie der Zeitpunkt des Einlangens der E-Mail der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 27.07.2021 jedoch nicht vom Beschwerdeführer bestritten worden.

Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass er zum Zeitpunkt des Einlangens der hier verfahrensgegenständlichen E-Mail auf Urlaub gewesen sei und er sie daher frühestens am 02.08.2021 gesehen habe, weil er während seiner urlaubsbedingten Abwesenheiten grundsätzlich nicht seinen E-Mail-Eingang überprüfe und auch keine Kanzleikraft Zugriff auf seine E-Mails habe (vgl. Seite 4 ff der Verhandlungsschrift), so ist ihm entgegen zu halten, dass gemäß § 37 Abs. 1 ZustG die Sendung bei Zustellungen (ohne Zustellnachweis) an einer elektronischen Zustelladresse mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger bzw. die Empfängerin als zugestellt gilt. Auf die Frage des Öffnens des Dokuments (vgl. hierzu betreffend elektronische Zustellungen zB VwGH 11.07.2023, Ra 2020/22/0102) kommt es daher nicht an (vgl. VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244). Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass er zum Zeitpunkt des Einlangens der hier verfahrensgegenständlichen E-Mail auf Urlaub gewesen sei und er sie daher frühestens am 02.08.2021 gesehen habe, weil er während seiner urlaubsbedingten Abwesenheiten grundsätzlich nicht seinen E-Mail-Eingang überprüfe und auch keine Kanzleikraft Zugriff auf seine E-

Mails habe vergleiche Seite 4 ff der Verhandlungsschrift), so ist ihm entgegen zu halten, dass gemäß Paragraph 37, Absatz eins, ZustG die Sendung bei Zustellungen (ohne Zustellnachweis) an einer elektronischen Zustelladresse mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger bzw. die Empfängerin als zugestellt gilt. Auf die Frage des Öffnens des Dokuments vergleiche hiezu betreffend elektronische Zustellungen zB VwGH 11.07.2023, Ra 2020/22/0102) kommt es daher nicht an vergleiche VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244).

An der Rechtswirksamkeit der elektronischen Zustellung des Gutachtens vermag auch der in der Beschwerde genannte Umstand, dass später noch eine weitere Zustellung des Gutachtens mit Zustellnachweis (Rsb) erfolgte, nichts zu ändern.

2.4. Die belangte Behörde ging daher zu Recht von einer rechtswirksamen Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 2 Z 5 ZustG am 27.07.2021 aus. 2.4. Die belangte Behörde ging daher zu Recht von einer rechtswirksamen Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission vom 26.07.2021 gemäß Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG am 27.07.2021 aus.

3. Zu Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides (Zurückweisung der Anträge auf Ersatz des Vermögensschadens gemäß §§ 18a bzw. 19 B-GIBG): 3. Zu Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides (Zurückweisung der Anträge auf Ersatz des Vermögensschadens gemäß Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG):

3.1. Zunächst ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach dann, wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist; eine inhaltliche Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ist dem Bundesverwaltungsgericht somit verwehrt (vgl. zB VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141; VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036, mwN). Es ist daher im vorliegenden Fall ausschließlich zu beurteilen, ob die Zurückweisung der Anträge vom 12.08.2021 und 18.08.2021 zu Recht erfolgt ist. 3.1. Zunächst ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach dann, wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist; eine inhaltliche Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ist dem Bundesverwaltungsgericht somit verwehrt (vergleiche zB VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141; VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036, mwN). Es ist daher im vorliegenden Fall ausschließlich zu beurteilen, ob die Zurückweisung der Anträge vom 12.08.2021 und 18.08.2021 zu Recht erfolgt ist.

3.2. Ansprüche nach § 18a B-GIBG sind – wie oben ausgeführt – binnen sechs Monaten ab Kenntnis der Ablehnung der Bewerbung geltend zu machen (§ 20 Abs. 3 leg.cit.), wobei die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission iSd § 23a leg.cit. die Hemmung dieser sechsmonatigen Frist bewirkt. Diese Hemmung wird mit der Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission beendet (§ 20 Abs. 6 leg.cit.). 3.2. Ansprüche nach Paragraph 18 a, B-GIBG sind – wie oben ausgeführt – binnen sechs Monaten ab Kenntnis der Ablehnung der Bewerbung geltend zu machen (Paragraph 20, Absatz 3, leg.cit.), wobei die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission iSd Paragraph 23 a, leg.cit. die Hemmung dieser sechsmonatigen Frist bewirkt. Diese Hemmung wird mit der Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission beendet (Paragraph 20, Absatz 6, leg.cit.).

3.3. Mit Schreiben vom 01.07.2020, zugestellt am 02.07.2020, teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können. Daraufhin beantragte er mit am 23.12.2020 beim Senat II der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangten Schreiben die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 23a B-GIBG, woraufhin diese nach durchgeführtem Verfahren am 26.07.2021 ein Gutachten erstellte, welches dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter am 27.07.2021 – wie oben ausgeführt – rechtmäßig zugestellt wurde. Der Beschwerdeführer stellte sodann mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG. 3.3. Mit Schreiben vom 01.07.2020, zugestellt am 02.07.2020, teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die ausgeschriebene Funktion dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden habe können. Daraufhin beantragte er mit am 23.12.2020 beim Senat römisch zwei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangten

Schreiben die Erstellung eines Gutachtens wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Paragraph 23 a, B-GIBG, woraufhin diese nach durchgeführtem Verfahren am 26.07.2021 ein Gutachten erstellte, welches dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter am 27.07.2021 – wie oben ausgeführt – rechtmäßig zugestellt wurde. Der Beschwerdeführer stellte sodann mit Schreiben vom 12.08.2021 und 18.08.2021 Anträge auf Zuspruch von Ansprüchen nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG.

3.4. Die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 18a B-GIBG begann mit Zustellung der Mitteilung hinsichtlich der Bewerbungsablehnung am 02.07.2020 zu laufen. Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission am 23.12.2020 führte zur Hemmung dieser Frist bis zur Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission an den Beschwerdeführer am 27.07.2021, sodass die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs am 09.08.2021 endete (vgl. dazu die detaillierte Aufschlüsselung auf Seite 17 f des angefochtenen Bescheids). Die am 12.08.2021 und 18.08.2021 gestellten Anträge des Beschwerdeführers wurden folglich außerhalb der dafür vorgesehenen Frist und somit verspätet erhoben.

3.4. Die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs nach Paragraph 18 a, B-GIBG begann mit Zustellung der Mitteilung hinsichtlich der Bewerbungsablehnung am 02.07.2020 zu laufen. Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission am 23.12.2020 führte zur Hemmung dieser Frist bis zur Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission an den Beschwerdeführer am 27.07.2021, sodass die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs am 09.08.2021 endete (vergleiche dazu die detaillierte Aufschlüsselung auf Seite 17 f des angefochtenen Bescheids). Die am 12.08.2021 und 18.08.2021 gestellten Anträge des Beschwerdeführers wurden folglich außerhalb der dafür vorgesehenen Frist und somit verspätet erhoben.

Die Behörde wies die Anträge des Beschwerdeführers nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG daher im Ergebnis zu Recht wegen Verspätung zurück. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides ist daher abzuweisen. Die Behörde wies die Anträge des Beschwerdeführers nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG daher im Ergebnis zu Recht wegen Verspätung zurück. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt (A) des angefochtenen Bescheides ist daher abzuweisen.

4. Zu Spruchpunkt (B) des angefochtenen Bescheides (Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand):

Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Z 1), oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei (Z 2). Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Ziffer eins.), oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei (Ziffer 2.).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG ist nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist zulässig. Es muss sich also um eine Frist handeln, durch die die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen (Verfahrenshandlung) zu setzen, zeitlich beschränkt wird, d.h., nach deren Ablauf die Verfahrenshandlung, wie z.B. die Einbringung einer Beschwerde oder die Verbesserung eines Antrages, nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören in erster Linie die in den Verfahrensgesetzen, insbesondere im AVG und VwGVG selbst, festgelegten Fristen, aber auch die in den Materiengesetzen vorgesehenen Fristen verfahrensrechtlicher Natur. Nach der restriktiveren Sicht des Verfassungsgerichtshofes sind verfahrensrechtliche Fristen nur solche, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werden oder die in einem Verfahren laufen (s. mit zahlreichen Judikatur- und Literaturhinweisen Hengstschläger/Leeb, AVG, § 72, Rz 12). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Paragraph 71, AVG ist nur gegen die Versäumung einer

verfahrensrechtlichen Frist zulässig. Es muss sich also um eine Frist handeln, durch die die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen (Verfahrenshandlung) zu setzen, zeitlich beschränkt wird, d.h., nach deren Ablauf die Verfahrenshandlung, wie z.B. die Einbringung einer Beschwerde oder die Verbesserung eines Antrages, nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören in erster Linie die in den Verfahrensgesetzen, insbesondere im AVG und VwGVG selbst, festgelegten Fristen, aber auch die in den Materiengesetzen vorgesehenen Fristen verfahrensrechtlicher Natur. Nach der restriktiveren Sicht des Verfassungsgerichtshofes sind verfahrensrechtliche Fristen nur solche, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werden oder die in einem Verfahren laufen (s. mit zahlreichen Judikatur- und Literaturhinweisen Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 72,, Rz 12).

Gegen die Versäumung einer materiell-rechtlichen Frist, also einer Frist, vor deren Ablauf ein materiell-rechtlicher Anspruch – bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts selbst (nicht nur der behördlichen Durchsetzungsmöglichkeit) – geltend gemacht werden muss bzw. nach deren Ablauf ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch erlischt, ist eine Wiedereinsetzung gemäß § 71 AVG nicht zulässig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Anordnung in § 72 Abs. 1 leg.cit., wonach durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung der Frist befunden hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 72, Rz 13, mit Hinweisen auf Judikatur und Literatur). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche vom Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden; im Zweifel ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen. Für die Annahme einer materiell-rechtlichen Frist ist dabei nicht erforderlich, dass in der Rechtsgrundlage ausdrücklich angeführt wird, dass der Anspruch bei verspäteter Geltendmachung untergeht (vgl. dazu etwa VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0085; 26.04.2011, 2011/03/0017; 27.09.2007, 2003/11/0063).

Gegen die Versäumung einer materiell-rechtlichen Frist, also einer Frist, vor deren Ablauf ein materiell-rechtlicher Anspruch – bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts selbst (nicht nur der behördlichen Durchsetzungsmöglichkeit) – geltend gemacht werden muss bzw. nach deren Ablauf ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch erlischt, ist eine Wiedereinsetzung gemäß Paragraph 71, AVG nicht zulässig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Anordnung in Paragraph 72, Absatz eins, leg.cit., wonach durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung der Frist befunden hat vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 72,, Rz 13, mit Hinweisen auf Judikatur und Literatur). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss die Wertung einer Frist als materiell-rechtliche vom Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden; im Zweifel ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen. Für die Annahme einer materiell-rechtlichen Frist ist dabei nicht erforderlich, dass in der Rechtsgrundlage ausdrücklich angeführt wird, dass der Anspruch bei verspäteter Geltendmachung untergeht vergleiche dazu etwa VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0085; 26.04.2011, 2011/03/0017; 27.09.2007, 2003/11/0063).

§ 20 Abs. 3 B-GIBG sieht unter anderem vor, dass Ansprüche von Beamten gegenüber dem Bund iSd § 18a leg.cit. binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen sind, die die Bewerbung abgelehnt hat. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 18a leg.cit. beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung erlangt hat. § 20 Abs. 6 leg.cit. hält fest, dass die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission u.a. die Hemmung der Frist nach § 20 Abs. 3 leg.cit. bis zur Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission bewirkt. Die Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission oder einer schriftlichen Verständigung, wonach die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht oder nicht mehr vorliegen, beendet die Hemmung dieser Frist.

Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG sieht unter anderem vor, dass Ansprüche von Beamten gegenüber dem Bund iSd Paragraph 18 a, leg.cit. binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen sind, die die Bewerbung abgelehnt hat. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach Paragraph 18 a, leg.cit. beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung erlangt hat. Paragraph 20, Absatz 6, leg.cit. hält fest, dass die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission u.a. die Hemmung der Frist nach Paragraph 20, Absatz 3, leg.cit. bis zur Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission bewirkt. Die Zustellung des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission oder einer schriftlichen Verständigung, wonach die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht oder nicht mehr vorliegen, beendet die Hemmung dieser Frist.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich bei der sechsmonatigen Frist des § 20 Abs. 3 B-GIBG um eine materiell-rechtliche Frist, hinsichtlich deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG iSd o.a. Judikatur und Literatur nicht zulässig ist. In der Bestimmung des § 20 Abs. 3 leg.cit. wird hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass bei nicht fristgerechter (also nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgter) Geltendmachung der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens gemäß § 18a leg.cit. selbst untergeht (gemäß § 20 Abs. 3 leg.cit. "sind" die "Ansprüche" nach § 18a leg.cit. innerhalb der angeführten Frist "geltend zu machen"). Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte in seiner Judikatur zudem ähnlich gelagerte Fristen (dort: zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Rückzahlungsansprüchen) als materiell-rechtliche Fristen, die zum Untergang des Anspruchs nach Ablauf der jeweiligen Frist führen (vgl. etwa zur Frist zur Stellung eines Antrages auf Entschädigung für verfallene Waffen gemäß § 12 Abs. 4 Waffeng VwGH 31.03.2005, 2005/03/0033, oder zur Frist zur Stellung eines Antrages auf Rückzahlung eines bereits entrichteten Studienbeitrages gemäß § 2b Abs. 2 StubeiV 2004 dritter Satz VwGH 09.12.2013, 2011/10/0179). Schließlich ist im Hinblick auf die oben wiedergegebene Judikatur und Literatur festzuhalten, dass es sich bei der Frist des § 20 Abs. 3 B-GIBG auch nicht um eine Frist in einem anhängigen Verwaltungsverfahren handelt, die in einem solchen prozessuale Rechtswirkungen auslöst, was nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ebenso für das Vorliegen einer materiell-rechtlichen Frist spricht. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich bei der sechsmonatigen Frist des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG um eine materiell-rechtliche Frist, hinsichtlich deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Paragraph 71, AVG iSd o.a. Judikatur und Literatur nicht zulässig ist. In der Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 3, leg.cit. wird hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass bei nicht fristgerechter (also nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgter) Geltendmachung der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens gemäß Paragraph 18 a, leg.cit. selbst untergeht (gemäß Paragraph 20, Absatz 3, leg.cit. "sind" die "Ansprüche" nach Paragraph 18 a, leg.cit. innerhalb der angeführten Frist "geltend zu machen"). Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte in seiner Judikatur zudem ähnlich gelagerte Fristen (dort: zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Rückzahlungsansprüchen) als materiell-rechtliche Fristen, die zum Untergang des Anspruchs nach Ablauf der jeweiligen Frist führen vergleiche etwa zur Frist zur Stellung eines Antrages auf Entschädigung für verfallene Waffen gemäß Paragraph 12, Absatz 4, Waffeng VwGH 31.03.2005, 2005/03/0033, oder zur Frist zur Stellung eines Antrages auf Rückzahlung eines bereits entrichteten Studienbeitrages gemäß Paragraph 2 b, Absatz 2, StubeiV 2004 dritter Satz VwGH 09.12.2013, 2011/10/0179). Schließlich ist im Hinblick auf die oben wiedergegebene Judikatur und Literatur festzuhalten, dass es sich bei der Frist des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG auch nicht um eine Frist in einem anhängigen Verwaltungsverfahren handelt, die in einem solchen prozessuale Rechtswirkungen auslöst, was nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ebenso für das Vorliegen einer materiell-rechtlichen Frist spricht.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der in § 20 Abs. 3 B-GIBG normierten Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 18a bzw. 19 B-GIBG kommt daher nicht in Betracht. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der in Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG normierten Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG kommt daher nicht in Betracht.

Fällt die belangte Behörde anlässlich eines Antrages eine Sachentscheidung, obwohl dieser wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen gewesen wäre, hat das Verwaltungsgericht die gegen den abweisenden Bescheid erhobene Beschwerde mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch des verwaltungsbehördlichen Bescheids auf "Zurückweisung" zu lauten hat (vgl. dazu etwa VwGH 19.01.2010, 2009/05/0097; 28.06.1994, 92/05/0063). Da im vorliegenden Fall der Antrag des Beschwerdeführers auf Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 18a bzw. 19 B-GIBG nach den oben getroffenen Ausführungen von der Behörde zurückzuweisen gewesen wäre, ist die Beschwerde gegen Spruchpunkt (B) des angefochtenen Bescheides mit der im Spruch des vorliegenden Erkenntnisses erfolgten Maßgabe abzuweisen. Fällt die belangte Behörde anlässlich eines Antrages eine Sachentscheidung, obwohl dieser wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen gewesen wäre, hat das Verwaltungsgericht die gegen den abweisenden Bescheid erhobene Beschwerde mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch des verwaltungsbehördlichen Bescheids auf "Zurückweisung" zu lauten hat vergleiche dazu etwa VwGH 19.01.2010, 2009/05/0097; 28.06.1994, 92/05/0063). Da im vorliegenden Fall der Antrag des Beschwerdeführers auf Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Paragraphen 18 a, bzw. 19 B-GIBG nach den oben getroffenen Ausführungen von der Behörde zurückzuweisen gewesen wäre, ist die Beschwerde gegen Spruchpunkt (B) des angefochtenen Bescheides mit der im Spruch des vorliegenden Erkenntnisses erfolgten Maßgabe abzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Besetzungsverfahren Bundes-Gleichbehandlungskommission E - Mail elektronische Zustelladresse elektronische Zustellung Entschädigungsantrag Fristversäumung Geltendmachung Gleichbehandlung Gutachten materiellrechtliche Frist öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis rechtswirksame Zustellung Sache des Verfahrens unzulässiger Antrag Verspätung Wiedereinsetzungsantrag Zurückweisung Zustellung ohne Zustellnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W244.2253036.1.00

Im RIS seit

22.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at